

# SICHERHEITSHALBER



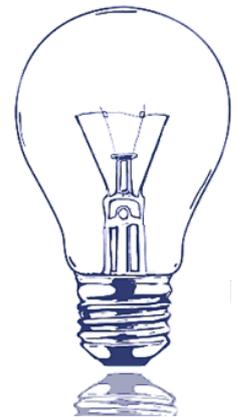
## GROOT BRAMEL



## Vermögensschadenhaftpflicht für Finanzdienstleistungsunternehmen

Auf den richtigen Risikotransfer kommt es an!

„Aus Schaden wird man klug!“ Jedoch sollte der Finanzdienstleister diesen Wissenszuwachs nicht mit seiner Existenz bezahlen müssen. Daher gilt es bei der Analyse der Haftpflichtpolice genau hinzuschauen und die vertraglichen Einschlüsse und Ausschlüsse zu prüfen. Die Finanzdienstleistungsbranche hat sich mehr denn je zu einer vielschichtigen Dienstleistungsindustrie gewandelt. Die Grenzen der Zulassungen nach dem Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten sind fließend (Wertpapierinstitutsgesetz – WpIG).



Die BAFIN erhöht die  
Anforderungen an die  
Zulassung und  
verschärft somit die  
Haftungsrisiken



Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) erhöht die Anforderungen an die Zulassung gemäß § 15 WpIG und verschärft somit die Haftungsrisiken der Finanzdienstleister.

Die Restriktionen der BAFIN bei der Zulassung im Rahmen des WpIG führen zu einer stetig steigenden Zahl an vertraglich gebundenen Vermittlern. Auch diese Haftungsrisiken müssen in der Vermögensschadenhaftpflicht des Finanzdienstleisters abgebildet sein.

Die Erweiterungen der Dienstleistungsangebote um zulassungsfreie Geschäftsfelder sind sicherlich eine notwendige und betriebswirtschaftlich nachvollziehbare Diversifikation des Dienstleistungsangebotes. Jedoch können auch hieraus Haftungsrisiken entstehen, die ebenfalls über die Haftpflichtpolice gedeckt sein müssen.

## Haftungsrisiken und Haftungspotentiale des Finanzdienstleisters

- Erhöhung des Haftungspotentials durch verschärftes Genehmigungsverfahren gemäß § 15 WpIG.
- Haftungsrisiken aus der Zusammenarbeit mit vertraglich gebundenem Vermittler.
- Haftungspotential aus nicht genehmigungspflichtigen Dienstleistungen und Kooperationen.
- Die Kunden und Anleger sind aufgrund der vielfältigen Informationskanäle in der Regel viel informierter und anspruchsvoller.
- Die haftungsrelevanten Reaktionszeiten auf Marktveränderungen verkürzen sich immer mehr.
- Die Rekrutierung von geeigneten Mitarbeitern wird zunehmend schwerer.
- Der Ausbau digitaler Services: beispielsweise die elektronische Erstellung eines Risikoprofils und Automatismen.
- Steigende Anlegerzahlen durch niedrige Mindestanlagesummen.
- Die epidemische Lage internationaler Tragweite sowie geopolitische Tragödien werden zu Haftungsthemen.

Die Vermögensschadenhaftpflicht des Finanzdienstleisters muss all diese Haftungsrisiken berücksichtigen, versichern bzw. auf die Versichertengemeinschaft transferieren.

Folgende Beispiele aus der Praxis illustrieren, weshalb durchschnittliche Versicherungspolicen oftmals keine Lösungen bieten, sondern die Probleme vergrößern:

## Dienstleistungsausschluss führt zur Deckungsfalle in der D&O

Ein Anleger bittet Sie, seine Anteile an einem russischen Fonds abzustoßen. Leider wird der Auftrag verspätet bearbeitet und die Order erst am Folgetag eingereicht, zu einem bereits deutlich geringeren Kurs.

Als Organ  
können Sie  
auch persönlich  
haften



Im Rahmen der E&O Versicherung ein klassisches Schadenereignis. Wie sieht es jedoch aus, wenn Sie den Auftrag als Vorstand oder Geschäftsführer entgegennehmen und umsetzen. Als Organ können Sie so auch persönlich haftbar gemacht werden. Diese Pflichtverletzung sollte ein Bestandteil der Directors & Officers Versicherung (D&O) sein, jedoch werden die meisten Versicherer den Versicherungsschutz mit Hinweis auf den s.g. Dienstleistungsausschluss verwehren. Die D&O Versicherung bietet zwar Versicherungsschutz gegen persönliche Ansprüche im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Organ, die unmittelbare Kundenbetreuung ist jedoch bei den meisten Risikoträgern aus-geschlossen. Gerade bei inhabergeführten Unternehmen ist dies oftmals ein existenzbedrohender Risikoausschluss für den Unternehmer und ein klassischer Beweis für einen fehlerhaften Risikotransfer.

In diesem Schadenfall gilt in der Regel: „Haftung ja – Deckung nein!“

Das betroffene Organ haftet persönlich und unbegrenzt mit seinem Privatvermögen und muss bei diesem Schadenbeispiel den Anspruch aus „eigener Tasche bezahlen“.

### Richtiger Risikotransfer bei SICHERHEITSHALBER:

Der Dienstleistungsausschluss wird gestrichen, damit die Finanzdienstleister einen umfassenden Versicherungsschutz erhalten.

## Abwehr unberechtigter Ansprüche – aber zu welchem Preis?

Ihnen wird im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung vorgeworfen, gegen das Risikoprofil eines Anlegers verstoßen zu haben und es wird ein Schadenersatz in Höhe von 150.000 € gestellt. Eine Einigung ist nicht möglich, die Gegenseite reicht eine Klage bei Gericht ein. Der spezialisierte Rechtsanwalt des Finanzdienstleisters übernimmt die Klageerwiderung. Der Anspruchsteller zieht kurz vor dem geplanten Verfahrenstermin die Klage zurück, das Verfahren wird eingestellt.

Die Abwehr unberechtigter Ansprüche ist ein wesentlicher Bestandteil der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Der Versicherer übernimmt mit diesem Deckungsbaustein das Prozesskostenrisiko. Bei der Schadenregulierung wird aber die vereinbarte Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.

Häufig werden hohe Selbstbeteiligungen mit dem Versicherer vereinbart und somit ist ein Eigenanteil von 25.000 € je Schadenfall nicht ungewöhnlich. Bestimmte Risikoindikationen führen aufgrund der Risikoeinschätzung der Versicherer zu höheren Selbstbeteiligungen. Varianten von 50.000 € bis 100.000 € und mehr sind keine Seltenheit.

Bei dem Schadenbeispiel war eine Selbstbeteiligung von 25.000 € vereinbart. Der Finanzdienstleister musste im Rahmen der Selbstbeteiligung die Kosten komplett übernehmen.

### **Richtiger Risikotransfer bei SICHERHEITSHALBER:**

Der Versicherungsschutz sollte eine freie Honorarvereinbarung bei der Auswahl des Rechtsbeistandes zulassen und die reinen rechtsanwaltlichen Abwehrkosten nicht auf die Selbstbeteiligung anrechnen.

## Ein redaktioneller Fehler, der teuer werden kann:

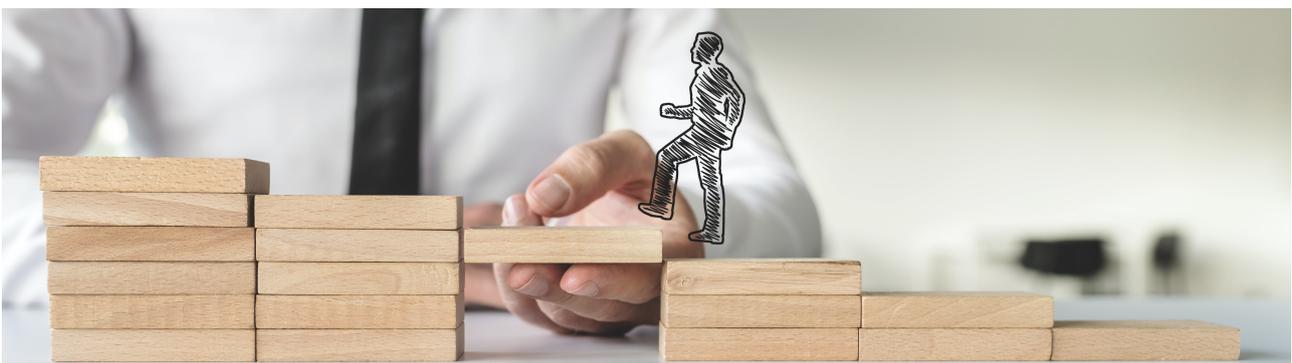
Im Rahmen Ihrer Finanzanlageberatung erstellen Sie ein Verkaufsprospekt. Trotz mehrfacher Überprüfung der Fallzahlen, der Marktlage und der Formulierung schleicht sich ein Fehler ein, der weder Ihnen noch den sonstigen Kontrollorganen auffällt.

Mit Hilfe Ihres Verkaufsprospektes treffen Ihre Kunden Handlungs- und Kaufentscheidungen. Erst im Nachhinein stellt sich heraus, dass Ihre Angaben nicht korrekt waren, und es werden Schadensersatzforderungen laut.

Durch die Prospekthaftung sind Sie im Sinne der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen haftbar. Bei den meisten Versicherern ist die Prospekthaftung generell ausgeschlossen, der Versicherer wird den Versicherungsschutz ablehnen und Sie tragen die gesamten Kosten aus dem Haftungsanspruch.

### **Richtiger Risikotransfer bei SICHERHEITSHALBER:**

Prospekthaftung wird in den Versicherungsschutz eingeschlossen.



## Unsere Leistungen: Der richtige Risikotransfer

Zuvor genannte Beispiele sind nicht frei erfunden, sondern erfreuen sich einer traurigen Regelmäßigkeit und bringen die Kollegen in der Finanzdienstleistungsbranche häufig in Bedrängnis. Kunden von SICHERHEITSHALBER haben diese Schwierigkeiten bei der Durchsetzung Ihrer Versicherungsinteressen nicht.

Bei der Analyse der bestehenden Versicherungsverträge lohnt regelmäßig ein detaillierter Blick auf Vertragstexte, Bedingungen, Klauseln und das versicherte Risiko des Vermögensschadenhaftpflichtvertrags. Die Beratungs- und Branchenexpertise von SICHERHEITSHALBER macht auch deutlich, dass insbesondere die Ausschlüsse im „Kleingedruckten“ einen entscheidenden Einfluss auf die Gültigkeit des Versicherungsschutzes haben. Mängel im Versicherungsvertrag und ungenaue Formulierungen im Vertragstext gefährden den Fortbestand Ihres Unternehmens in der Finanzdienstleistung.

Ein  
maßgeschneiderter  
und risikogerechter  
Versicherungs-  
schutz



Jede Branche stellt spezifische Anforderungen. Um diesen individuellen Anforderungen gerecht zu werden, haben wir uns auf die besonderen Gegebenheiten der Finanzdienstleistungsbranche eingestellt und können einen maßgeschneiderten und risikogerechten Versicherungsschutz gewährleisten.

## Unsere Expertise ist branchenspezifisch, unsere Beratung kundenspezifisch

Das Team von SICHERHEITSHALBER Groot Bramel hat die passenden Lösungen.



Thomas Langkammer  
Key-Account / Finanzdienstleister

Thomas Langkammer ist ausgebildeter Versicherungskaufmann. Seit 2003 betreut er in verschiedenen Positionen Gewerbe- und Industriekunden.

Seine Expertise wurde durch unterschiedliche Positionen in Vertrieb, Sach- und Schadenbearbeitung erweitert und gestärkt. Unter anderem leitete er eine Schadenabteilung eines spezialisierten Versicherungsmaklers in der Real-Estate-Branche. Auch verantwortete er die stetige Fortentwicklung und Optimierung des CRM. Seit 2016 liegt der Schwerpunkt seiner Aufgaben im Risikomanagement für Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche.

Die Kooperationen mit unterschiedlichen Finanzdienstleistungsverbänden und den Ausbau der Zielgruppe Finanzdienstleister verantwortet Herr Langkammer seit 2019 unter dem Dach von SICHERHEITSHALBER:

Thomas Langkammer wurde 1983 geboren, ist verheiratet und Familienvater.

Weitere Artikel und Newsletter finden Sie auf unserer Website:  
[www.sicherheitshalber.de](http://www.sicherheitshalber.de) unter dem Abschnitt „News“, oder auf direktem Wege durch Scannen des QR-Codes.

